

Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsischen Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, des § 60b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist und der §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 05.04.2023 nachfolgende Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das 10 tägige Volksfest im Kamenzer Forst, welches sich in die Bestandteile
 - a) Kamenzer Forstfest (Beginn: Freitag – Ende: Donnerstag) sowie
 - b) fortgesetztes Volksfest (Beginn: Freitag im Anschluss zum Forstfest – Ende: Sonntag)gliedert.
- (2) Für das Jahr 2023 wird diese Untergliederung und Erweiterung des Volksfestes nach Abs. 1 um den Teil b) – fortgesetztes Volksfest – auf Probe eingeführt.
- (3) Diese Satzung erstreckt sich auf das Teilflurstück 1213/3 und die Flurstücke 1270/18 und 1271/1 (1270/2 und 1275/10 Parkplatz Schausteller) der Gemarkung Kamenz, auf denen das Kamenzer Volksfest stattfindet und die zum Festplatz erklärt werden.
- (4) Es gilt für die Dauer der Durchführung des Kamenzer Volksfestes die Satzung über die Durchführung von Märkten und Sonderveranstaltungen der Stadt Kamenz, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Festplatz ist wie folgt geöffnet:

a) Nach § 1 Abs 1 Satz a) Forstfest

Freitag von 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Samstag von 15:00 Uhr bis 02:00 Uhr

Sonntag von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Montag bis Mittwoch von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Donnerstag von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr

b) Nach § 1 Abs. 1 Satz b) fortgesetztes Volksfest

Freitag von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Samstag von 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sonntag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

(2) Der Ausschankschluss wird auf eine halbe Stunde vor Schließung des Festplatzes festgelegt.

(3) Die Standplatzinhaber haben auf dem Festplatz die festgelegten Öffnungs- und Ausschankzeiten einzuhalten.

§ 3 Betreten des Festplatzgeländes

(1) Das Betreten des Festplatzgeländes ist Besuchern nur mit gültigem Eintrittsband gestattet. Diese sind auf Verlangen den Bediensteten der Stadtverwaltung Kamenz sowie den damit Beauftragten (z. B. Polizeivollzugsdienst, Security) vorzuzeigen.

(2) Das Mitbringen von Speisen und/oder Getränken ist verboten. Ausgenommen ist eine ungeöffnete PET-Flasche je Besucher mit maximal 0,5 Litern Wasser Inhalt.

(3) Das Betreten abgesperrter Flächen ist verboten.

§ 4 Eintrittsgelder

(1) Das Gesamtpaket (gültig 10 Tage) kann im Vorverkauf und an den Kassen im Festgebiet erworben werden.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| a. Gesamtpaket (10 Tage) | 12,00 EUR (im Vorverkauf: 11,00 EUR) |
| b. Gesamtpaket (10 Tage) ermäßigt | 7,00 EUR |

(2) Tageskarten haben nur für den Tag Gültigkeit, an dem sie erworben worden:

- | | |
|------------------------|----------|
| a. Tageskarte | 4,00 EUR |
| b. Tageskarte ermäßigt | 2,00 EUR |

(3) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.

(4) Ermäßigungsberechtigt sind Schwerbehinderte, Schüler und Studenten durch Vorlage ihres jeweiligen Ausweises, Inhaber des Sozialpasses der Stadt Kamenz sowie Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II sowie Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines Nachweises.

(5) Institutionen, Vereine und Unternehmen können auf Antrag eine Gruppenrabattierung für Tageskarten ab einer Mindestanzahl von 20 Personen erhalten. Die Rabattierung beträgt 20 %. Der Antrag ist schriftlich bis zum 1. August des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz, einzureichen.

(6) Die Eintrittsgelder sind inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen.

§ 5 Teilnahmebedingungen

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag, der schriftlich bei der Stadt Kamenz zu stellen ist. Im Antrag sind vollständiger Name, Anschrift, Foto und technische Daten des Geschäftes, die Imbiss- und Süßwarenverkäufer haben zusätzlich eine detaillierte Aufstellung der angebotenen Waren anzugeben. Das Warensortiment ist genehmigungspflichtig. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(2) Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Kamenz vorliegen. Zeltbetreiber, die kulturelle Veranstaltungen im Festgelände durchführen, können auf Antrag Standplatzzuweisungen bis zu einer Dauer von 3 Jahren erhalten.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Kamenz in keiner

Weise verändert, vertauscht oder nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Untervermietung des zugewiesenen Standplatzes durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

- (4) Die Stadt Kamenz ist berechtigt, bis zum 31. März des jeweiligen Jahres die Standplatzzuweisung zu widerrufen. Die Standplatzinhaber kann aus wichtigem Grund bis zum 31. März des jeweiligen Jahres kostenfrei Antrag auf Widerruf der Standplatzzuweisung stellen. Beantragt er den Widerruf später, so hat er

bis	120 Tage vor Beginn des Festes	30% der Standgebühren
bis	60 Tage vor Beginn des Festes	40% der Standgebühren
bis	30 Tage vor Beginn des Festes	75% der Standgebühren
ab dem	29. Tag vor Beginn des Festes	100% der Standgebühren

zu zahlen.

- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen sowie Anschrift in deutlicher lesbarer Schrift anzubringen; Standplatzinhaber die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.
- (6) Getränke sind in Mehrweg- oder Einwegbehältnissen anzubieten. In Flaschen verkaufte sowie als Trostpreis verschenkte Getränke sind unzulässig. Ausgenommen sind Produkte aus eigener bzw. regionaler Herstellung des Anbieters.
- (7) Auf alle Getränkebehältnisse ist zur Vermeidung von Verunreinigungen des Festplatzes mindestens 2,00 EUR Pfand zu erheben.
- (8) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Forstfestes Rechnung zu tragen, um diesem ein entsprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.
- (9) Alle Standplatzinhaber haben sich am FAMILIENTAG in angemessener Form durch ermäßigte Angebote zu beteiligen. Die öffentliche Bekanntmachung des Familientages im Amtsblatt erfolgt 4 Wochen vor Festbeginn.
- (10) Es besteht Stromzähler- sowie Wasseruhrenpflicht für alle Standplatzinhaber.

§ 6 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnanhängern innerhalb des Festgeländes ist nur den Standplatzinhabern mit einer gültigen Standplatzzuweisung auf den von dem Platzverantwortlichen zugewiesenen Flächen gestattet.

§ 7 Befahren des Festgeländes zum Zwecke der Belieferung

- (1) Das Befahren des Festgeländes zum Zwecke der Belieferung ist nur außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt. Mit Beginn des Festbetriebes müssen Lieferfahrzeuge das Festgelände verlassen haben.
- (2) Ausnahmen können nur in Abstimmung mit dem Platzverantwortlichen auf Antrag erteilt werden.

§ 8 Abfälle

- (1) Abfälle sind nur in die dafür bereitstehenden Behälter zu verbringen. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet die Abfälle möglichst verdichtet und sortimentsgerecht einzufüllen.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und Stände und der davor gelegenen Wege bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (3) Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat geeignete mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die dort eingeworfenen Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.
- (4) Nach Beendigung des Volksfestes haben die Standplatzinhaber ihre Standplätze gereinigt und planiert an die Stadt Kamenz zu übergeben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Kamenz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Betrieb des Kamenzer Volksfestes durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt. Das gilt ebenfalls bei Stromausfall. Die Stadt Kamenz haftet nicht für Kosten und Gewinnausfälle, welche bei Einschränkungen, Verlegung oder Veränderung jeder Art des Volksfestgeschehens entstehen. Das gilt ebenfalls bei Versagung des Standplatzes.
- (3) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

- (4) Das Betreten des Festplatzes geschieht auf eigene Gefahr der Besucher der Veranstaltung und in deren Verantwortung.
- (5) Die Stadt Kamenz haftet für Schäden an Rechtsgütern Dritter nur insoweit, soweit der zum Einsatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Bediensteten der Stadtverwaltung Kamenz zurückzuführen ist.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes sowie für das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen, Packwagen und Zugmittel für die Dauer des Volksfestes im Kamenzer Forst werden Gebühren (Standplatzgebühren und Parkgebühren) erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die hiermit zum Bestandteil der Satzung erklärt wird.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Zuweisung eines Standplatzes nach Maßgabe dieser Satzung in schriftlicher erteilt wurde oder wer den Stand- und/oder Parkplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (3) Die Standplatzgebühr entsteht mit der Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides. Im Übrigen entsteht die Gebühr in den Fällen, in denen kein Zuweisungsbescheid erlassen oder bekannt gegeben worden ist, zum Zeitpunkt des Beginns der erstmaligen Inanspruchnahme des Standplatzes. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.
- (4) Die Parkgebühr entsteht mit der erstmaligen Inanspruchnahme des Parkplatzes.
- (5) Mit den Standplatzgebühren wird gleichzeitig eine Abschlagszahlung für Strom, Wasser und Abwasser in Höhe des vorjährigen Betrages erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlung für neue Teilnehmer orientiert sich an ähnlichen Geschäften. Die Abrechnung des Trinkwasser-, Abwasser- sowie Stromverbrauchs erfolgt nach Festende und Ermittlung der tatsächlichen Verbräuche in Form eines Gebührenbescheides. Ergibt sich durch die Abrechnung der Verbräuche, der Gebühr für das Abstellen von Fahrzeugen im Festgelände, sowie sonstiger Nebenleistungen eine Zahlschuld für den Standplatzinhaber, bestimmt sich die Fälligkeit nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung. Ist jedoch seitens der Stadt Kamenz eine Rückzahlung zu tätigen, so hat der Standplatzinhaber unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides der Stadtverwaltung Kamenz seine Bankverbindung mitzuteilen, auf welche die Erstattung erfolgen kann.
- (6) Die Standgebühren, Abschläge sowie sonstige Nebenleistungen sind bis spätestens 2 Wochen vor Festbeginn auf das im Gebührenbescheid benannte Konto der Stadt Kamenz zu überweisen oder am Dienstag, welcher in der Festzeit liegt – zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr im Organisationsbüro im Kamenzer Forst bar zu

begleichen.

- (7) Die Parkgebühr wird mittels Gebührenbescheid nach Festende erhoben. Die Fälligkeit bestimmt sich nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung.
- (8) Auf Antrag eines Standplatzbewerbers kann im Einzelfall von der Erhebung der Standgebühren zum Teil abgesehen werden, wenn die Anwesenheit des betreffenden Geschäftes, insbesondere wegen seiner Seltenheit/Attraktivität das Niveau des Festbetriebs steigert und die Erhebung der Standgebühr die Besorgnis begründen würde, dass der betreffende Standplatzbewerber mit den durch die Teilnahme an dem Volksfest entstehenden Kosten, insbesondere der Transportkosten, dem Volksfest fern bleiben würde. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Kamenz.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 3 die festgelegten Öffnungszeiten und den Ausschankschluss nicht einhält,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 das Festplatzgelände ohne gültiges Eintrittsband betritt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 das Eintrittsband auf Verlangen der Berechtigten nicht vorzeigt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Speisen und/oder Getränke auf das Festgelände mitbringt – ausgenommen der in § 3 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Ausnahmen,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 abgesperrte Flächen betritt,
 6. andere als die nach § 5 Abs. 1 Satz 3 genehmigten Waren anbietet,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Stadt Kamenz verändert, tauscht, nicht bestimmungsgemäß nutzt, oder Dritten untervermietet,
 8. entgegen § 5 Abs. 5 die ordnungsgemäße Kennzeichnung seines Geschäftes unterlässt,
 9. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 Getränke in Flaschen verkauft oder als Trostpreis verschenkt – ausgenommen der in § 5 Abs. 6 Satz 3 aufgeführten Ausnahmen,
 10. entgegen § 5 Abs.7 auf Getränkebehältnisse kein Pfand erhebt,

11. entgegen § 5 Abs. 8 die Verkaufseinrichtungen nicht entsprechend dem Charakter des Forstfestes ausgestaltet,
 12. entgegen § 5 Abs. 9 Satz 1 sich nicht in angemessener Form am Familientag beteiligt,
 13. entgegen § 5 Abs. 10 gegen die Strom- und Wasserzählerpflicht verstößt,
 14. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge unerlaubt im Festgelände oder auf anderen als den zugewiesenen Plätzen abstellt,
 15. entgegen § 7 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 innerhalb der Öffnungszeiten Warenlieferungen ohne die Erlaubnis des Platzverantwortlichen durchführt,
 16. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die vorgesehenen Behälter entsorgt,
 17. entgegen § 8 Abs. 2 die Standplätze, Stände und der davor gelegene Weg nicht sauber hält,
 18. entgegen § 8 Abs. 3 für die Kunden keine geeigneten Abfallbehälter bereithält,
 19. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Standplatz unsauber verlässt.
- (2) Die Höhe des Verwarngeldes bzw. der Geldbuße richtet sich nach den §§ 56 bzw. 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst vom 3.2.2011, zuletzt geändert am 21.6.2018 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 05.04.2023

Roland Dantz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

zu § 10 der Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst

Die aufgeführten Gebühren werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(1) Standgebühren

in EUR

1. Grundgebühr

Je Stand (wirtschaftlich und räumlich zusammengehörende Einheiten werden als ein Stand gewertet) **100,00**

2. Schausteller, Fahrgeschäfte, Anbieter bei Volksfesten

Standgeld je Festtag und m²

Kategorie A Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten **0,48**

Kategorie Aa Ponyreiten **0,27**

Kategorie B Fahrgeschäfte für Erwachsene **0,54**

Kategorie C Schaugeschäfte, Spielhallen, Verlosung, Greifer; Schießhallen, Wurfgeschäfte, Ballwerfen, Ringwerfen, Würfelspiele usw. **1,62**

Kategorie D Imbiss-Getränkewagen, Getränkeverkauf, Broiler, Imbissangebot usw. **2,15**

Kategorie E Eis- und Süßwarenverkauf, kandierte Früchte, Süßwaren, Zuckerwatte usw. **2,69**

3. Biergärten, Freiflächen und Gaststättenzelte

Kategorie F Biergarten, Freiflächen **1,35**

Kategorie G Zelte **0,54**

4. Fahrzeuge, Wohnwagen, Packwagen und Zugmittel

Parkgebühr je Fahrzeug und Festtag **8,00**

Nicht aufgeführte Schankzelte und Fahrgeschäfte werden vergleichbar eingeordnet.

(2) Strompreis

Der Strompreis wird entsprechend der Tarife des Versorgungsbetriebes zzgl. der gesetzl. geltenden USt. erhoben.

(3) Trink- und Abwasser

Das Trinkwasserentgelt und die Abwassergebühren zzgl. der gesetzl. geltenden USt. werden entsprechend des Tarifes des Versorgungsbetriebes erhoben.